

Az.: 1335-1 / R Eb

Kiel, den 28. August 2020

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 24.-26.09.2020

Gegenstand: **Vertretung der Nordkirche in der EKD-Synode, der VELKD-Generalsynode, der UEK-Vollkonferenz und im Präsidium der UEK**

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt, den Verfahrensvorschlägen der Kirchenleitung unter den Punkten A.III. und B.II. der Begründung zu folgen.

Frühere Beratungen: Landessynode am 22.-24.11.2014

Begründung:

A. Mitgliedschaft in der Synode der EKD und der Generalsynode der VELKD

I. Rechtliche Vorgaben der EKD und der VELKD

Nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der EKD besteht die EKD-Synode aus 100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 12 des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD **wählt die Nordkirche neun Mitglieder in die EKD-Synode, von denen gemäß § 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes eines am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der EKD-Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben darf.** Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung der EKD soll bei der Wahl auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.

Die Generalsynode der VELKD besteht nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der VELKD-Verfassung aus 50 Mitgliedern, von denen 38 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden. **Nach Artikel 16 Absatz 3 Nummer 3 der VELKD-Verfassung wählt die Nordkirche neun Mitglieder in die VELKD-Generalsynode, davon drei ordinierte. Diese neun Personen sind nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 der VELKD-Verfassung personenidentisch mit den EKD-Synodalen.**

Die **Landessynode der Nordkirche** ist in der Grundordnung der EKD und in der VELKD-Verfassung als **Wahlorgan** für die Wahl in die EKD-Synode und in die VELKD-Generalsynode benannt.

II. Rechtliche Vorgaben der Nordkirche

Neben den rechtlichen Vorgaben aus der Sphäre der EKD und der VELKD sind **eigene nordkirchliche Vorgaben über die Zusammensetzung kirchlicher Gremien** zu beachten:

Nach **Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche** stellen die **Ehrenamtlichen** in kirchlichen Gremien die **Mehrheit**, wenn durch die Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird oder dies dem Wesen des Gremiums nicht widerspricht. Diese Regelung gilt direkt natürlich nur für die Bildung nordkirchlicher Gremien. Sie ist aber auch übertragbar auf die Situation, dass aus der Nordkirche heraus Personen in Gremien anderer kirchlicher Körperschaften entsandt werden. Die Verfassung trifft keine abweichende Spezialregelung und auch das Wesen der EKD-Synode und der VELKD-Generalsynode sprechen nicht gegen eine mehrheitlich ehrenamtliche Besetzung. Die EKD-Grundordnung sieht in Artikel 24 Absatz 1 Satz 4 sogar ausdrücklich vor, dass nicht mehr als die Hälfte der EKD-Synodalen Theologinnen und Theologen sein darf. Auch die Verfassung der VELKD sieht zumindest

eine Begrenzung der ordinierten Mitglieder der VELKD-Generalsynode auf rund ein Drittel vor.

Dazu kommt, dass in unseren nordkirchlichen Leitungsgremien die **Zugehörigkeit zu den Gruppen der Ehrenamtlichen, der Ordinierten und der Mitarbeitenden eine gewichtige Rolle spielt** und es auch nach Artikel 6 Absatz 6 der Nordkirchenverfassung anzustreben ist, dass kirchliche Gremien in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt werden.

III. Verfahrensvorschlag

Um diesen nordkirchlichen Grundprinzipien bei der Besetzung kirchlicher Leitungsorgane angemessen Rechnung zu tragen, schlägt die Kirchenleitung der Landessynode vor, die Wahlen in die EKD-Synode und in die VELKD-Generalsynode auf der Grundlage folgender Festlegungen vorzunehmen:

1. Um bei neun EKD-Synodalen die Ehrenamtlichenmehrheit sicherzustellen, sollten **fünf Gewählte Ehrenamtliche** sein.
2. Da drei der VELKD-Generalsynodalen Ordinierte sein müssen, sollte dieses Kontingent angesichts der Personenidentität der neun VELKD-Generalsynodalen mit den neun EKD-Synodalen schon bei der Wahl der EKD-Synodalen berücksichtigt werden. Die Landessynode sollte sich also auf die Wahl von **drei ordinierten EKD- und VELKD-Synodalen** festlegen.
3. Der **neunte** zu besetzende Platz in der EKD-Synode und der VELKD-Generalsynode sollte einer **kirchlichen Mitarbeiterin oder einem kirchlichen Mitarbeiter** vorbehalten sein.
4. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muss berücksichtigt werden, dass **eine der zu wählenden Personen am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der EKD-Synode beginnt (2021), das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben darf**. Diese Person kann theoretisch jeder der drei Gruppen der Ehrenamtlichen, der Pastorinnen bzw. Pastoren oder der Mitarbeitenden angehören, wird sich aber angesichts des zeitlichen Verlaufs von Berufsbiographien wahrscheinlich am ehesten bei den Ehrenamtlichen finden lassen. **Eine synodale Wahlentscheidung, die im Ergebnis dazu führt, dass keine Person gewählt ist, die obiges Alterskriterium erfüllt, ist zu wiederholen.**
5. Wenn die Landessynode der obigen Empfehlung der Kirchenleitung, sich in dieser Weise festzulegen, folgt, können die Mitglieder der EKD-Synode und der VELKD-Generalsynode und die sie jeweils **persönlich vertretenden** zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter **in nach den oben beschriebenen Gruppen getrennten Listen** gewählt werden, was das **Wahlverfahren erheblich vereinfachen** würde. Hierbei muss eine Festlegung über die Reihenfolge der Stellvertretung erfolgen. Auch wenn Stellvertretende beim Ausscheiden eines Mitglieds nicht in die Mitgliedschaft nachrücken, empfiehlt es sich, schon bei der Wahl der Stellvertretenden auf die Gruppen-

zugehörigkeit zu achten, da diese bis zu einer Nachwahl eines neuen Mitglieds dessen Position einnehmen. Das heißt, dass auch für das zu wählende jüngere Mitglied der EKD-Synode bzw. der VELKD-Generalsynode zwei Stellvertretungen gewählt werden sollten, die das Alterskriterium erfüllen.

6. Festzuhalten ist, dass die Gewählten **nicht aus der Mitte der Landessynode** gewählt werden müssen.

7. Einem (bis auf den neuen Punkt 4) ähnlichen Vorschlag für die Wahlen in die EKD-Synode und die VELKD-Generalsynode im Jahr 2014 ist die erste Landessynode der Nordkirche gefolgt.

B. Vertretung der Nordkirche in der UEK-Vollkonferenz und im Präsidium der UEK

I. Rechtliche Vorgaben

Die **Nordkirche** ist nach **Artikel 7 Satz 2 der Nordkirchenverfassung Gastkirche der UEK**. Sie hat gewissermaßen die Nachfolge der Pommerschen Evangelischen Kirche angetreten, die vor der Fusion zur Nordkirche Mitgliedskirche der UEK war.

Hinsichtlich dieses Gastkirchenstatus hat die **Nordkirche mit der UEK eine Vereinbarung geschlossen**. Nach **§ 2 Absatz 1** dieser Vereinbarung benennt die Nordkirche **drei Gastvertreterinnen bzw. -vertreter für die Vollkonferenz** und entsendet nach **§ 2 Absatz 2** der Vereinbarung **eine Person als ständigen Gast** in das **Präsidium der UEK**, wobei diese auch eine der benannten Gastvertreterinnen bzw. -vertreter für die Vollkonferenz sein kann.

Etwas problematisch ist hier, dass die Vereinbarung nicht vorsieht, welches Gremium der Nordkirche die Benennung der Gäste der UEK-Vollkonferenz und des Gastes im Präsidium der UEK vornimmt. In Betracht kommen sowohl die Landessynode als auch die Kirchenleitung.

II. Verfahrensvorschlag

Wie schon 2014 schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgendes Procedere vor:

1. Zwei der drei Vollkonferenz-Gäste sollten durch die Landessynode gewählt werden. Dabei ist wegen des Gebots der Ehrenamtlichenmehrheit auch hier darauf zu achten, dass **nicht mehr als ein „Profi“**, also nicht mehr als eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter, gewählt wird. Der Landessynode steht es aber natürlich auch frei, zwei Ehrenamtliche zu wählen.

In Ansehung des synodalen Wahlergebnisses **benennt die Kirchenleitung eine geeignete dritte Person** als Vollkonferenz-Gast. Sollte die Landessynode nur **eine** Ehrenamtliche bzw. **einen** Ehrenamtlichen (und einen „Profi“) gewählt haben, wäre die

Kirchenleitung verpflichtet, die dritte Person auch aus der Gruppe der Ehrenamtlichen auszuwählen.

2. Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode weiter vor, festzulegen, dass **eine der drei Personen**, die für die Gastmitgliedschaft in der UEK-Vollkonferenz benannt worden sind, **auch die Gast-Mitgliedschaft im UEK-Präsidium wahrnehmen soll** und dass die **Kirchenleitung entscheiden soll, welche Person das sein soll**.

3. Die Pommersche Evangelische Kirche entsandte vor der Fusion zwei Synodale als Mitglieder in die Vollkonferenz der UEK. Diese waren personenidentisch mit den beiden von der PEK in die EKD-Synode Gewählten. Mit der Fusion wurden diese beiden Gewählten auch zu Mitgliedern der VELKD-Generalsynode. Bei den nachfolgenden Tagungen der VELKD-Generalsynode und der UEK-Vollkonferenz wurde offenbar, dass es hier immer zu Terminüberschneidungen kommt, die zur Folge hatten, dass die betreffenden Personen jeweils bei den Sitzungen eines der beiden Gremien fehlten. Da sich an dieser Terminüberschneidung auch in der Zukunft nichts ändern wird, hat die VELKD schon 2014, bei der letzten Besetzung der synodalen Leitungsgremien in der EKD, der VELKD und der UEK, darum gebeten, **in die Vollkonferenz der UEK nicht Personen zu entsenden, die zugleich Synodale der VELKD sind**. Dies ist jetzt möglich, weil die frühere Personenidentität der Vollkonferenzmitglieder mit den EKD-Synodenmitgliedern angesichts des Gaststatus der Nordkirche in der UEK nicht mehr erforderlich ist. Dieser Bitte ist die Kirchenleitung mit einem Beschluss vom 21./22. August 2020 nachgekommen, wonach es keine Personenidentität mehr zwischen VELKD-Generalsynodalen und UEK-Vollkonferenzgästen geben soll. Die Kirchenleitung empfiehlt der Landessynode, diesen Beschluss zu bestätigen und auch insoweit dem Vorschlag der Kirchenleitung zu folgen.

Wenn die Synode dies tut, hat das natürlich Auswirkungen auf mögliche Kandidaturen für die EKD-Synode und die VELKD-Generalsynode auf der einen Seite und für die UEK-Vollkonferenz auf der anderen Seite. Kandidierende sollten sich rechtzeitig entscheiden, für welche Gremien sie sich nominieren lassen wollen, der synodale Nominierungsausschuss sollte die Beschlusslage der Kirchenleitung und der Landessynode bei seiner Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigen.

3. Einem ähnlichen Vorschlag für die Wahl in die UEK-Vollkonferenz und die Entsendung in das Präsidium der UEK im Jahr 2014 ist die erste Landessynode der Nordkirche gefolgt.